



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (VDZV) Erläuternder Bericht

Mai 2020

1. Ausgangslage

Dem Bund sind im Bereich der Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich zwei Aufgabenbereiche übertragen: die Anerkennung der Laboratorien und die Aufsicht über diese Laboratorien im laufenden Betrieb. Erstere Aufgabe nimmt das EJPD wahr (Art. 53 nGUMG; Art. 2 Abs. 1 VDZV), letztere das Bundesamt für Polizei (fedpol; Art. 2 Abs. 2 VDZV).

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 2018¹ über genetische Untersuchungen beim Menschen (nachfolgend kurz: nGUMG) zieht Anpassungen an der Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 2007² über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich (VDZV) nach sich. Diese Anpassungen sind einerseits formeller Natur, vor allem bei den Verweisen auf geänderte Gesetznormen. Andererseits sind teilweise inhaltliche Anpassungen an der VDZV vorzunehmen, so etwa mit der Schaffung neuer Regelungen zur Bearbeitung genetischer Daten und dem Umgang mit Proben oder zu Datenschutz und Datensicherheit. Zusätzlich soll Anpassungsbedarf umgesetzt werden, der unabhängig vom nGUMG in den vergangenen 13 Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung sichtbar geworden ist. So erfahren eine Ergänzung und/oder Präzisierung etwa die Regelungen zu den Ringversuchen, zur Erteilung eines Unterauftrags an ein anderes Laboratorium, zu den Anforderungen bei der Durchführung einer DNA-Analyse zur Feststellung des Abstammungsverhältnisses oder zu den Gebühren.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der VDZV

Ingress

Die massgebliche Delegationsbestimmung gemäss GUMG in der Fassung vom 15. Juni 2018 (nachfolgend kurz: nGUMG) ist neu Artikel 53 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Artikel 1 Buchstabe a

Bei den Bestimmungen nach nGUMG, die in der VDZV näher auszuführen sind, handelt es sich neu um die Artikel 47–53.

Artikel 2 Zuständigkeiten

Die Anpassungen sind redaktioneller Natur: Als Kurzbezeichnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird «EJPD» eingeführt (*Absatz 1*), und jene für das Bundesamt für Polizei lautet neu «fedpol» (*Absatz 2*).

Artikel 3

Die Anpassungen sind redaktioneller Natur: Im nGUMG ist es neu Artikel 53 Absatz 1, der die Pflicht zur Anerkennung eines Laboratoriums regelt, das DNA-Profil im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellt. Als Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Laboratoriums durch das hierfür zuständige EJPD wird neu direkt auf das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003³ verwiesen statt wie in der geltenden Fassung auf die entsprechende Vollziehungs-

¹ BBl 2018 3509

² SR 810.122.2

³ SR 363

verordnung.

Artikel 7 Abs. 2 Bst. c und 4

Mit dem neu geschaffenen Artikel 16b Absatz 4 müssen alle Laboratorien, unabhängig davon, ob sie definitiv oder nur provisorisch anerkannt sind, über ein Konzept zum sicheren Umgang mit Proben und genetischen Daten verfügen. Damit kann *Artikel 7* vereinfacht werden: In *Absatz 2 Buchstabe c* wird neu direkt auf die obgenannte Norm verwiesen. Und *Absatz 4* kann gänzlich gestrichen werden. Es besteht keine Notwendigkeit mehr für eine spezielle Begutachtung der Laboratorien, die ein Ersuchen auf provisorische Anerkennung gestellt haben, durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Sowieso konnten dieser Verpflichtung immer nur jene Laboratorien unterliegen, auf die nicht das kantonale Datenschutzrecht anwendbar war.

Artikel 9 Ringversuche

Ringversuche sind eines der wichtigsten Instrumente zur Überprüfung, ob die Qualität der Tätigkeit der Analyselabore den gesetzlich verlangten Anforderungen entspricht. Die Regelung nach geltendem Artikel 9 VDZV wird neu präzisiert und punktuell erweitert.

Wie bis anhin müssen die Labors zweimal im Jahr an einem Ringversuch teilnehmen (*Absatz 1*).

Absatz 2: Gemäss geltendem Recht müssen die Labore dem Bundesamt für Polizei (fedpol) das Ergebnis eines von ihnen absolvierten Ringversuchs «jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres» einreichen. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Regel rund drei Monate dauert, bis dem Labor das Ergebnis des Ringversuchs vorliegt. Findet ein Ringversuch bspw. im Dezember oder Januar statt, kann dies bei einer Einreichungsfrist per Ende Februar (geltendes Recht) dazu führen, dass fedpol das Ergebnis des Ringversuchs erst mehr als ein Jahr nach dessen Durchführung erhält. Dass im Einzelfall allfällige Qualitätsmängel bei einem Laboratorium erst mit derartiger Verspätung behördlich bekanntwerden, kann mit der gesetzlichen Anforderung möglichst permanenter Erfüllung der Qualitätsanforderungen durch die Laboratorien nicht vereinbart werden. Die Neuregelung legt deshalb fest, dass das Laboratorium den Bericht über das Ergebnis des absolvierten Ringversuchs fedpol «umgehend» zustellen muss.

Absatz 3: Das Laboratorium hat in denjenigen Bereichen, in denen die Absolvierung des Ringversuchs Mängel aufgezeigt hat, neu gegenüber fedpol in einem Bericht gleich auch die festgestellten Fehler zu analysieren und die zur Behebung der Mängel erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen. Das Labor wartet also nicht erst entsprechende Aufträge von fedpol ab. Mit dieser Neuregelung – wie auch bereits mit der vorangehenden «umgehenden» Zustellung des Ergebnisberichts an fedpol – sollen optimale Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass allfällige Mängel in der Arbeitsweise eines Labors ab ihrem Bekanntwerden rascher behoben sind.

Artikel 10 Erteilung eines Unterauftrags

Vorbemerkung

Gemäss der allgemeinen Regelung von Artikel 68 des Obligationenrechts (OR⁴) ist der Schuldner «nur dann verpflichtet, persönlich zu erfüllen, wenn es bei der Leistung auf seine Persönlichkeit ankommt». Für Aufträge zur Abstammungs- oder Identitätsklärung, wie sie Analyselabors typischerweise entgegennehmen, kann generell davon ausgegangen werden, dass keine Verpflichtung zur persönlichen Leistungserfüllung besteht.

Als *lex specialis* zu Artikel 68 OR bestimmt Artikel 398 Absatz 3 OR näher, dass der Beauftragte «das Geschäft persönlich zu besorgen [hat], ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung übungsgemäss als zulässig betrachtet wird». Vorliegend relevant sind Fälle einer «Nötigung» durch die Umstände vor allem, wenn «aus fachlichen Gründen... und dem Interesse des Auftraggebers im Hinblick auf eine erfolgreiche Auftragserfüllung durch den Beizug eines Substituten ... gedient wird [...]».⁵ Der Beizug des Substituten als «qualifizierter Erfüllungsgehilfe» erfolgt durch Erteilung eines Unterauftrags.⁶

Weil bezüglich des Wortlauts des geltenden Artikels 10 VDZV zur «Weitergabe von Aufträgen» in verschiedenen Punkten Anpassungs- und Präzisierungsbedarf sichtbar geworden ist, wird die Regelung insgesamt neu formuliert.

Absatz 1: Gegenüber der geltenden Fassung wird der Regelungsinhalt der Norm neu präziser als Erteilung eines «Unterauftrags» bezeichnet. Inhalt eines Unterauftrags ist die Durchführung einer molekulargenetischen Untersuchung, aus der unmittelbar eine Klärung der Abstammung oder Identität einer Person resultiert. Aus diesem Grund kann ein solcher Unterauftrag immer nur einem Laboratorium erteilt werden, das selbst nach Artikel 4 VDZV anerkannt ist. Kein Unterauftrag im Sinne der vorliegenden Verordnung liegt umgekehrt vor, wenn ein Laboratorium A (Auftragnehmer gegenüber der Kundin oder dem Kunden) von einem Drittlabor B eine Analyse punktuellen Inhalts vornehmen lässt, deren Ergebnis es benötigt, um gestützt darauf die von ihm selbst vorzunehmende Gesamtanalyse zur Abstammungs- oder Identitätsklärung vornehmen zu können. Insgesamt verdeutlicht die Norm, was generell bereits nach dem oben genannten Artikel 398 Absatz 3 OR gilt.

Absatz 2: Die Möglichkeit zur Erteilung eines Unterauftrags im Falle fehlenden Fachwissens an ein nicht anerkanntes Drittlaboratorium sieht bereits der geltende Artikel 10 Absatz 2 vor, allerdings gemäss Wortlaut einzig für eine Vergabe an ein ausländisches Labor. Dieses Versehen wird in der Neufassung korrigiert und neu ausdrücklich auch die Beauftragung eines inländischen Laboratoriums vorgesehen. Vor allem wird in der vorliegenden Neufassung klar festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung eines Unterauftrags an ein nicht anerkanntes Laboratorium erfolgen kann.

Die Informationen, die nötig sind, um den «Nachweis» zu erbringen, dass im Inland keines der anerkannten Laboratorien für die Durchführung einer bestimmten molekulargenetischen Untersuchung zur Verfügung steht, finden sich auf den folgenden zwei behördlichen

⁴ SR 220

⁵ BSK OR I-WEBER (5. A.), Art. 398 N 5

⁶ a.a.O., N 6

Websites: Die vom EJPD anerkannten Analyselaboratorien sind aufgelistet auf:

http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/personenidentifikation/abstammung/anerkannte_labors.html.

Die einzelnen molekulargenetischen Analyseverfahren, zu deren Vornahme ein bestimmtes Laboratorium berechtigt ist, sind abschliessend in der Verfügung der Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) zur Akkreditierung des Laboratoriums aufgeführt. Die Akkreditierungsverfügungen für die einzelnen Laboratorien sind zu finden auf:

<http://www.sas.admin.ch/sas/de/home.html> → Suche akkreditierte Stellen.

Artikel 11 Abs. 1 und 2

Die Anpassungen bei Artikel 11 sind redaktioneller Natur: Die Regelungsinhalte der Absätze 1 und 2 werden zu einem neuen *Absatz 1* zusammengezogen, zwecks Vereinfachung und besserer Übersichtlichkeit der Norm erzielt; die Verweise auf das GUMG werden aktualisiert.

Als Folge des obenerwähnten Zusammenzugs der Absätze 1 und 2 kann *Absatz 2* aufgehoben werden.

Artikel 12 Analysemethoden zur Feststellung des Abstammungsverhältnisses

Gemäss Artikel 296 Absatz 2 erster Satz der Zivilprozessordnung⁷ (ZPO) haben «[zur] Aufklärung der Abstammung ... Parteien und Dritte an Untersuchungen mitzuwirken, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind.» Das anzuwendende Beweismass ergibt sich aus dem Bundesprivatrecht.⁸

Nach rund zwölf Jahren der Anwendung der Verordnung in der Praxis hat sich die Notwendigkeit erwiesen, für Mindestanforderungen an die Labors bei der Feststellung eines Abstammungsverhältnisses mittels DNA-Gutachtens im Verordnungsrecht einen generellen Rahmen festzulegen. Angesichts der sachlichen Bedeutung der Klärung einer Abstammung oder der Identität ist es wichtig, dass die Laboratorien bei der Festlegung des Umfangs ihrer Analyse den konkreten Umständen Rechnung tragen und das ganze Spektrum möglicher Analysemethoden ausschöpfen, um ein bestmögliches Resultat zu erzielen.

Gemäss *Absatz 1* ist das Abstammungsverhältnis «nach dem Stand der Technik» zu ermitteln. Diese Formulierung impliziert, dass die entsprechende DNA-Analyse sowohl dem aktuellen wie auch dem allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen muss.

Mit dieser indirekten Verweisung im Sinne einer Generalklausel wird gewährleistet, dass die Anforderungen bei der Feststellung des Abstammungsverhältnisses permanent an den fortschreibenden Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Von zentraler Bedeutung hierfür sind die «Richtlinien für die Durchführung von genetischen Abstammungsuntersuchungen» der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM. Generell muss die Anzahl der zu untersuchenden DNA-Loci sowie die Lokalisation der Loci so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Aussagekraft bezüglich der

⁷ SR 272

⁸ Steck, BSK ZPO 296 N 17

abzuklärenden familiären Konstellation erreicht werden kann.

Konkret sollen, wenn immer möglich, die untersuchten Loci grundsätzlich so gewählt werden, dass eine eventuell vorhandene Ausschlusskonstellation ersichtlich wird. Eine Ausschlusskonstellation liegt dann vor, wenn an einem Locus das Kind kein gemeinsames Merkmal mit dem Vater bzw. der Mutter aufweist. Zeigen die Analysen Ergebnisse einer möglichen Mutation, muss das Labor diese in die biostatistische Berechnung miteinbeziehen. Lässt sich ein Wahrscheinlichkeitswert von $\geq 99,9\%$ nicht erreichen, so muss mit den vorhandenen Möglichkeiten von Wissenschaft und Technik das Analysespektrum weiter ausgeschöpft werden, insbesondere mittels Analyse weiterer autosomaler Loci, X- und Y-chromosomaler Loci und der mitochondrialen DNA.

Im Einzelfall kann es sein, dass nur das Profil *eines* Elternteils verfügbar ist (dies ist häufig bei der Prüfung eines migrationsrechtlichen Familiennachzugs der Fall). In solchen begründeten Einzelfällen nach *Absatz 3* müssen mehr als 16 autosomale DNA-Loci untersucht werden. Diese Anforderung gilt auch beim Auftreten von Mutationen.

Bei der Abstammungsklä rung im Verhältnis Mutter, Kind und Proband (vor allem: mutmasslicher Vater; sog. Terzett- oder Triofall; *Absatz 2*) muss nach dem aktuellen allgemeinen anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik ein biostatistischer Wahrscheinlichkeitswert von $\geq 99,9\%$ erreicht werden. Ein Wahrscheinlichkeitsgrad «von wenigstens 99,8 Prozent» zum Ausschluss einer Vaterschaft, wie ihn das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 1986 noch verlangt hatte, kann heute nicht mehr als massgeblich gelten.⁹

Artikel 12a

Als Folge der Einschlebung der neuen Bestimmung betr. Analysemethoden zur Feststellung des Abstammungsverhältnisses, die die Artikelnummer 12 erhält, wird der bisherige Artikel 12 neu zu Artikel 12a.

Artikel 12a entspricht unverändert dem geltenden Artikel 12 VDZV. Der Wortlaut des *Absatzes 5* entspricht unverändert demjenigen des geltenden Artikels 13 Absatz 3 VDZV. Er wird aus Gründen des näheren sachlichen Zusammenhangs von dort in den Artikel 12a verschoben.

Artikel 12b Nächste Angehörige

Gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b nGUMG müssen «die nächsten Angehörigen [der Klärung des Abstammungsverhältnisses zur verstorbenen Person] zugestimmt haben», was zu verstehen ist als «*alle*» nächsten Angehörigen. Artikel 12b umschreibt den Kreis dieser «nächsten Angehörigen». Diese Personen sollen geltend machen können, dass die Erstellung des DNA-Profiles ihre eigenen Persönlichkeitsrechte verletzt.

Artikel 12c Vorsorgliche Probeentnahme bei besonderer Dringlichkeit

Artikel 48 Absatz 3 nGUMG bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn die nächsten Angehörigen, die der Klärung der Abstammung zur verstorbenen Person nach Artikel 48 Absatz 1

⁹ BGE 112 II 14 E 2.c; vgl. weiter etwa auch: 5A_745/2014, E 2.4 f.

zustimmen müssten, nicht erreichbar sind.¹⁰ Es gibt nun Fälle, in denen die Angehörigen zwar grundsätzlich erreichbar wären, aber aus Gründen rein zeitlicher Dringlichkeit nicht kontaktiert werden können. In der Praxis kann es sich beispielsweise ergeben, dass sich das Interesse einer Person nach Klärung ihrer Abstammung von einer bestimmten Person erst unmittelbar vor der Beerdigung bzw. Kremierung dieser Person manifestiert. In solchen dringlichen Fällen ist nach der allgemeinen Regelung zur vorsorglichen Beweisführung gemäss Artikel 158 i.V.m. 261 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO¹¹) vorzugehen. Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass von einem Gericht zu entscheiden ist, ob der verstorbenen Person zwecks Klärung der Abstammung eine Probe entnommen werden darf. Mit der neuen Regelung in der VDZV wird somit kein neues Recht geschaffen, sondern aus Gründen der Transparenz indirekt auf die geltende zivilprozessuale Regelung verwiesen (*Absatz 1*).

Zusätzlich wird Klarheit dahingehend geschaffen, dass das Laboratorium die Probe so lange aufzubewahren hat, bis definitiv entschieden ist, ob das DNA-Profil der verstorbenen Person erstellt werden kann (*Absatz 2*).

Artikel 13 Bearbeitung der Proben

Die Norm stellt einen Zusammenschluss der Artikel 13 und 14 der geltenden VDZV dar, unter gleichzeitiger Streichung jener Bereiche, die inhaltlich durch die relevanten ISO-Normen zur Labortätigkeit umfassend geregelt sind. Es verbleiben somit die Festlegung des wichtigen Grundsatzes der Doppelanalyse (*Absatz 1*) und die spezielle Vorschrift bezüglich Proben von Personen mit Knochenmarktransplantationen und von Zwillingen (*Absatz 2*).

Artikel 14 Aufgehoben

Als Ergebnis der Neuformulierung des Artikels 13 (siehe die obigen Erläuterungen hierzu) kann diese Norm insgesamt aufgehoben werden.

Artikel 16a Aufbewahrung der Proben bei ausserbehördlichem Verfahren

Für die Zivilverfahren und die Verwaltungsverfahren legen die geltenden Artikel 32 Absatz 2 bzw. 33 Absatz 3 GUMG und ebenso neu die Artikel 49 Absatz 2 bzw. 50 Absatz 3 nGUMG fest, dass die Proben und die daraus resultierenden Daten oder Laborunterlagen vom Laboratorium aufzubewahren sind, bis das Gericht bzw. die zuständige Behörde nach eingetretener Rechtskraft deren Vernichtung anordnet. Diesbezüglich besteht kein weiterer nachgeordneter Regelungsbedarf. Für das Verordnungsrecht verbleibt es, mit einem neuen Artikel 16a die Aufbewahrungsdauer für diejenigen Proben zu regeln, die im Rahmen von Artikel 51 nGUMG, also ausserhalb eines behördlichen Verfahrens, abgenommen worden sind.

Artikel 16b Bearbeitung genetischer Daten und Umgang mit Proben

Diese Bestimmung führt Artikel 10 nGUMG näher aus. Die *Absätze 1–3* sind wörtlich

¹⁰ Vgl. auch die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 3 nGUMG in der Botschaft des Bundesrates, BBl 2017 5717 f.

¹¹ SR 272

identisch mit Artikel 4 VE-GUMV.

Artikel 17 Aufsicht

Die Bestimmung ist inhaltlich deckungsgleich mit dem geltenden Artikel 17 VDZV, mit einer Ausnahme: Es ist nicht mehr vorgesehen, dass fedpol – auch – die «Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen» bzw. in ihrer aktuellen Bezeichnung die «Eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen» (GUMEK) mit Inspektionen beauftragen kann (so aber noch der geltende Art. 17 Abs. 2). Eine solche Beauftragung ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung vor 13 Jahren nie erfolgt.

In ihrem Wortlaut lehnt sich die Bestimmung, *mutatis mutandis*, weitgehend an Artikel 27 VE-GUMV an.

Artikel 20 Gebühren

Der Regelungsinhalt des geltenden Artikels 20 VDZV wird unverändert in die Neufassung der Norm übernommen (*Absätze 3 und 4*).

Zusätzlich werden neu die Gebühren für die Tätigkeiten des EJPD (*Absatz 1*) und für jene von fedpol (*Absatz 2*) einzeln festgelegt. Die Gebührenansätze entsprechen dabei denjenigen, wie sie das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bzw. die SAS für gleich gelagerte Tätigkeiten erheben (für das BAG: VE-GUMV, Anhang 4, Ziff. 1; für die SAS: Art. 6 der Verordnung vom 10. März 2006¹² über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung).

Artikel 21 Aufgehoben

Die Bestimmung kann heute, rund 12 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung, insgesamt aufgehoben werden: Die dreimonatige Übergangsfrist für die nachträgliche Einreichung eines Antrags auf Anerkennung durch Analyselabore, die bereits vor dem Inkrafttreten der VDZV Abstammungsgutachten etc. erstellt haben, ist längst abgelaufen (*Absatz 1 und 2*). Ebenso besteht kein praktischer Bedarf mehr für eine Sonderregelung zur Anerkennung zugunsten von Analyselaboren, die bereits vor Inkrafttreten der VDZV von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sind (*Absatz 3*).

Anhang 1, Massgebende Norm für die Akkreditierung von Laboratorien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

Neu soll nicht mehr die europäische Norm EN ISO/IEC 17025 massgeblich sein, sondern die schweizerische Norm SN EN ISO/IEC 17025:2018.

Anhang 2, Normen für das Qualitätsmanagementsystem, die bei der Erteilung eines Unterauftrags an ein nicht anerkanntes Laboratorium im Inland oder an ein Laboratorium im Ausland massgebend sind

Gegenstand von Unteraufträgen an ein nicht anerkanntes Laboratorium im Inland oder an ein Laboratorium im Ausland können Analyseverfahren sein, die dem Geltungsbereich der SN EN ISO 15189:2012, Medizinische Laboratorien – Anforderungen an die Qualität und

¹² SR 946.513.7

Kompetenz, unterliegen können. Das Qualitätsmanagementsystem des Laboratoriums muss deshalb inhaltlich den Vorgaben der Norm SN EN ISO/IEC 17025:2018 oder jenen der Norm SN EN ISO 15189:2012 entsprechen.

3. Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Für fedpol, das gemäss Artikel 2 Absatz 2 VDZV für die Aufgaben nach dieser Verordnung zuständig ist, resultiert aus der vorliegenden Änderung der VDZV kein zusätzlicher Aufwand und damit kein zusätzlicher Ressourcenbedarf. Dasselbe gilt für die SAS.

3.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die VDZV weist bereits in ihrer geltenden Fassung den Kantonen keine Aufgaben zu. Die vorliegende Teilrevision ändert nichts an dieser Situation.

3.3 Auswirkungen auf die Laboratorien

Durch die Änderung der Verordnung werden einzelne Pflichten der Laboratorien neu präziser und teilweise enger gefasst. Zusätzlicher Aufwand erwächst den Laboratorien dadurch aber insgesamt nicht. So haben, um ein Beispiel zu nennen, die Laboratorien im Falle eines fehlerhaft absolvierten Ringversuchs in der Meldung über den absolvierten Versuch gegenüber fedpol neu gleichzeitig auch den aufgetretenen Fehler zu analysieren und die erforderlichen Korrekturmassnahmen aufzuzeigen (Art. 9 Abs. 3 VE-VDZV). Die Meldung an fedpol als solche wird damit auf einen ersten Blick aufwändiger. Fehleranalyse und Korrekturmassnahmen wären allerdings von fedpol in der Nachbereitungsphase zum Ringversuch sowieso eingefordert worden. Bei den in der Verordnung neu näher festgelegten Auflagen an die Laboratorien im Bereich des Schutzes von Proben und genetischen Daten nach Artikel 16b VE-VDZV handelt es sich vielfach um Anforderungen, die bereits aufgrund der Voraussetzungen für eine Akkreditierung erfüllt werden müssen. Mit den neu aufgenommenen Regelungen nach Artikel 12b und 12c VE-VDZV sollen die Laboratorien künftig davon entlastet werden, in diesen speziellen, vielfach auch menschlich schwierigen Fällen der Klärung der Abstammung von einer verstorbenen Person selbst entsprechende Abklärungen rechtlicher und administrativer Natur vornehmen zu müssen.

3.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft

Nach Einschätzung des Bundesrates hat sich der im Jahr 2007 mit der VDZV geschaffene rechtliche Rahmen für die DNA-Analyse im Zivil- und Verwaltungsbereich bewährt. Ergänzt und präzisiert durch die vorliegenden Neuerungen, soll die Verordnung weiterhin gewährleisten, dass die anerkannten Laboratorien unter der Aufsicht von fedpol ihre Tätigkeit mit der verlangten Qualität ausüben. Die vorliegenden Anpassungen haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft.